

austausch in Moskau auf. Die offiziellen Verhandlungen, begonnen am 27. 7. 1970, endeten am 7. 8. 1970 mit der Paraphierung des V. Beide Seiten vereinbarten, die Normalisierung der Lage in Europa und die Entwicklung friedlicher Beziehungen zwischen allen europäischen Staaten zu fördern und dabei von der bestehenden wirklichen Lage in diesem Raum auszugehen. Sie verpflichteten sich, sich in ihren gegenseitigen Beziehungen sowie in Fragen der europäischen und internationalen Sicherheit von den Zielen und Grundsätzen der UNO-Charta leiten zu lassen, Streitfragen ausschließlich mit friedlichen Mitteln zu lösen, sich in Fragen der europäischen und internationalen Sicherheit sowie in ihren gegenseitigen Beziehungen der Drohung mit Gewalt oder der Anwendung von Gewalt zu enthalten. Fixiert wird das Prinzip der Unverletzlichkeit der Grenzen aller Staaten in Europa, und übereinstimmend wird erklärt, daß der Frieden in Europa nur erhalten werden kann, wenn niemand die gegenwärtigen Grenzen antastet. Erstmals nach dem zweiten Weltkrieg verpflichtete sich auch eine Regierung der BRD in völkerrechtlich verbindlicher Form, die territoriale Integrität aller Staaten Europas in ihren heutigen Grenzen uneingeschränkt zu achten, keine Gebietsansprüche gegen irgend jemand zu haben und auch in Zukunft nicht zu erheben, die Unverletzlichkeit der Grenzen aller Staaten, einschließlich der —> *Oder-Neiße-Grenze* und der Grenze zwischen der DDR und der BRD, anzuerkennen. Gleichzeitig vereinbarten die UdSSR und die BRD Absichtserklärungen. Darin willigte die BRD ein, die Alleinvertretungsmaßnahme aufzugeben, mit der DDR ein Abkommen zu schließen, das die zwischen Staaten übliche gleiche verbindliche Kraft haben sollte wie Abkommen, die

beide mit dritten Staaten schließen. Die BRD beabsichtigte, ihre Beziehungen auf der Grundlage der vollen Gleichberechtigung, der Nichtdiskriminierung, der Achtung der Unabhängigkeit und der Selbständigkeit jedes der beiden Staaten in Angelegenheiten, die ihre innere Kompetenz in ihren entsprechenden Grenzen betreffen, zu gestalten. Sie bekundete außerdem, daß keine der beiden Seiten den anderen im Ausland vertreten oder in seinem Namen handeln kann, und Schritte zur Aufnahme beider deutscher Staaten in die UNO zu fördern (—> *Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland*). Die BRD bekundete gleichfalls, in Verhandlungen mit der CSSR Fragen der Ungültigkeit des Münchner Abkommens zu regeln (—> *Vertrag über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland*). Schließlich beabsichtigte sie, den Weg zur europäischen Sicherheitskonferenz mitzubahnen. Mit allen Mitteln der Obstruktion und Manipulation versuchte die CDU/CSU-Fraktion im Bundestag der BRD, die Ratifizierung des Moskauer V. und des am 7.12. 1970 Unterzeichneten —> *Vertrages zwischen der Volksrepublik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen* sowie die Inkraftsetzung des —> *Vierseitigen Abkommens* zu verhindern. Diese politischen Machenschaften der CDU/CSU-Fraktion, den Entspannungsprozeß zu durchkreuzen, scheiterten schließlich an der konsequenten Friedenspolitik der sozialistischen Staaten und am zunehmenden Widerstand fortschrittlicher und realistisch denkender Kräfte in der BRD. Am 17. 5. 1972 stimmte der Bundestag mit 248 gegen 10 Stimmen bei 238 Enthaltungen dem V. zu. Der